

**Aktuelle Rechtsprechung zu Ertragsteuern**  
HR Dr. Nikolaus Zorn, VwGH

**Antragsfrist für Investitionszuwachsprämie 2002 und 2003**

§ 108e EStG

Zwar besteht eine Kulanzregelung der Finanzverwaltung (bis zur Zustellung des Bescheides, für einzelne Konstellationen bis zur Rechtskraft des Bescheides). Unmittelbar aus dem Gesetz ergibt sich aber nur die Frist des § 108e Abs 4 EStG (dh bis zum Zeitpunkt der Einreichung der [erstmaligen] Steuererklärung für das betreffende Jahr).

Allerdings: Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 308 BAO.

VwGH 21.9.2006, 2004/15/0104

---

**Antragsfrist für IZP bei abweichendem Wirtschaftsjahr**

Für Steuerpflichtige mit einem über den 31.12. hinausgehenden abweichenden Wirtschaftsjahr ist die Antragstellung hinsichtlich des gesamten Kalenderjahres (!) noch iZm der Abgabenerklärung für das nachfolgende (!) Kalenderjahr möglich ist.

VwGH 21.9.2006, 2004/15/0104.

---

**Keine Konzernbetrachtung bei Investitionszuwachsprämie**

§ 108e EStG

"Das Finanzamt hat sich zum einen darauf gestützt, dass es die Investitionstätigkeit der beiden (konzernmäßig verbundenen) Kapitalgesellschaften für Zwecke der Berechnung der Investitionszuwachsprämie als Einheit zu betrachten habe. Dem ist zu entgegen, dass es für eine solche, in der Gegenschrift der mitbeteiligten Partei als "Konzernbetrachtung" bezeichnete Beurteilung im Gesetz keine Handhabe gibt. Es kann nicht der geringste Zweifel daran bestehen, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die Investitionszuwachsprämie für jedes Steuersubjekt (bzw die Mitunternehmerschaft als Gewinnermittlungssubjekt) getrennt zu beurteilen sind (vgl. etwa Hofstätter/Reichel, § 108e EStG 1988, Seite 3 sowie Tz 8; Doralt, RdW 2005/506)."

VwGH 21.9.2006, 2006/15/0236

---

**Behaltefrist bei Investitionszuwachsprämie**

§ 108e EStG

§ 108e Abs 1 EStG normiert als Voraussetzung für die Investitionszuwachsprämie, dass die Anschaffungs- bzw Herstellungskosten der prämiengünstigen Wirtschaftsgüter im Wege der AfA abgesetzt werden. Wie die belangte Behörde zutreffend aufzeigt, ergibt sich daraus das Erfordernis, dass prämiengünstige Wirtschaftsgüter über einen längeren Zeitraum dem Betrieb als Anlagevermögen dienen, zumal nur in einem solchen Fall von Absetzung "im Wege der Absetzung für Abnutzung (§§ 7 und 8)" die Rede sein kann.

Die Investitionszuwachsprämie fördert die Mehrung von Investitionen im Verhältnis zur Vergangenheit. Ziel dieser Förderung ist es, aus konjunkturellen Gründen in bestimmten Jahren die Investitionstätigkeit der österreichischen Wirtschaft anzukurbeln

(vgl Quantschnigg, ÖStZ 2003/239). Auch dieser Zweck der Regelung erhellt, dass die Wirtschaftsgüter über einen längeren Zeitraum dem Anlagevermögen des investierenden Unternehmens zugehören müssen."

(EG-rechtliches Problem bei IZP: "Dass Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend in anderen Mitgliedstaaten der EU eingesetzt (verleast) werden, nicht zu den prämiengünstigen Wirtschaftsgütern zählen, steht möglicherweise im Widerspruch zur Dienstleistungsfreiheit des Art 49 EG.")

VwGH 20. 4. 2006, 2005/15/0156,

---

### **IZP bei durch private Subventionen gestützte Anschaffungskosten**

§ 108e EStG

Der VwGH hat bereits in seinem zum EStG 1972 ergangenen Erkenntnis vom 18. Jänner 1994, 90/14/0124, zu Recht erkannt, dass Zuschüsse, die nicht zu den in § 6 Z 10 EStG genannten Subventionen gehören, die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes nicht mindern.

In den Erkenntnissen vom 18. Dezember 1996, 94/15/0148, und vom 29. Oktober 2003, 2000/13/0090, hat der VwGH (auch) für den Geltungsbereich des EStG 1988 ausgesprochen, dass nicht steuerbefreite Zuschüsse Dritter für Anlageinvestitionen nicht die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mindern, sondern Betriebseinnahmen darstellen. Im Falle einer Gegenleistungsbeziehung erfolgt dabei die Gewinnrealisierung nach Maßgabe der Leistungserbringung. Bei Gegenleistungsbeziehungen in Form von Dauerschuldverhältnissen tritt die Gewinnrealisierung laufend nach Maßgabe der Leistungserbringung ein (vgl. zu diesen Erkenntnissen Wiesner, RWZ 2003/98).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung des VwGH besteht kein Zweifel, dass auch die streitgegenständlichen, von den Kunden der Beschwerdeführerin geleisteten "Werkzeugkostenzuschüsse" die (Anschaffungs- bzw.) Herstellungskosten der Beschwerdeführerin (betreffend die Werkzeuge bzw. "Formen") nicht mindern. Die belangte Behörde hat sohin bei Ermittlung der steuerrechtlichen Herstellungskosten für Zwecke der Berechnung der Höhe der Investitionszuwachsprämie die Rechtslage verkannt.

Ob den Zuschüssen der Kunden eine Leistungsverpflichtung der Beschwerdeführerin in Form eines Dauerschuldverhältnisses gegenübersteht, sodass die Gewinnrealisierung erst laufend nach Maßgabe der Leistungserbringung eintritt, und ob dies durch die Einstellung einer Rechnungsabgrenzung bewirkt wird oder ob allenfalls - wie dies vom BFH in dem "Werkzeugkostenzuschüsse", die den hier streitgegenständlichen weitestgehend entsprechen, betreffenden Urteil vom 29. November 2000, I R 87/99, BB 2001, 771, vertreten wird - eine Rückstellung zu bilden ist, braucht im Beschwerdefall nicht beurteilt zu werden.

VwGH 29.3.2006, 2005/14/0113

---

### **Glashaus eines Gärtners ist ein IZP-schädliches Gebäude**

VwGH 21.9.2006, 2006/15/0156

---

Weitere IZP-Probleme:

- IZP bei Mieterinvestitionen?
- IZP bei berechtigter Erklärung?